

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Die SLM Solutions Group AG (die „Gesellschaft“) entspricht mit Ausnahme der nachfolgend erklärten Abweichungen den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 und wird ihnen auch künftig entsprechen:

- **Vorstand – Aufgaben und Zuständigkeiten** (Ziffer 4.1.5): Der Vorstand hat für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands folgende Zielgrößen für die Frauenquote festgelegt:
 - Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand die Zielgröße von mindestens 10% festgelegt.
 - Für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand die Zielgröße von mindestens 5% festgelegt.
- **Zusammensetzung des Vorstands** (Ziffer 4.2.1): Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, hat zurzeit aber keinen Vorsitzenden oder Sprecher.
- **Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats** (Ziffer 5.1.2): Der Aufsichtsrat ist hinsichtlich der Altersgrenze für den Vorstand der Ansicht, dass bei der Auswahl des Vorstands vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten.
- **Zusammensetzung des Aufsichtsrats** (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3): Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht die Vorgaben des Kodex hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung der Mitglieder in der derzeitigen Zusammensetzung als erfüllt an. Er hat keine konkreten Ziele benannt, welche die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch hinsichtlich der Altersgrenze der Ansicht, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Der Aufsichtsrat begrüßt die Intention des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst“. Nach diesem Gesetz sind börsennotierte Unternehmen seit 2015 verpflichtet, verbindliche Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat festzulegen, zu veröffentlichen und transparent darüber zu berichten. Am 14. März 2018 wurde im Umlaufverfahren beschlossen, das Ziel für den Frauenanteil im Aufsichtsrat für die nächsten zwei Jahre angesichts der laufenden Verträge der Mitglieder bei 0 Prozent zu belassen. Für den Frauenanteil im Vorstand wurde ebenfalls eine Zielgröße von 0 Prozent für die nächsten zwei Jahre beschlossen. Die jeweiligen beschlossenen Zielangaben aus dem Jahr 2015, welche ebenfalls einen Frauenanteil von 0 Prozent für die darauffolgenden zwei Jahre für den Aufsichtsrat und den Vorstand vorgeben, wurden entsprechend erfüllt.
- **Aufsichtsratsvergütung** (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 bis 3): Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, da dies nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu einer Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats beiträgt.

**Erklärung zum Corporate Governance
Kodex gem. § 161 AktG**



Lübeck, 14. März 2018

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Bögershausen'.

Uwe Bögershausen

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans J. Ihde'.

Hans J. Ihde